

**ZUSCHRIFT  
10/2414**

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes zur Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung; Landtagsdrucksache 10/3396), vorgetragen auf der Anhörung des Landtags von Universitätsprofessor Dr. Siegfried Kross, Universität Bonn.

Die im Landtag zur Beratung anstehende Novelle zum LABG bringt die Universitäten politisch und inhaltlich in erhebliche Zielkonflikte:

- Sie haben seit der Neuordnung des Hochschulwesens im 19. Jh. die Lehrerausbildung für das wissenschaftliche Gymnasium stets für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben gehalten. Die Umwandlung der pädagogischen Hochschulen in wissenschaftliche Hochschulen und ihre schließliche Integration in die Universitäten verfolgten ausschließlich das Ziel, Grund-, Haupt- und Realschulen hinsichtlich des wissenschaftlichen Qualifikationsanspruchs an die Lehrer gleichzustellen.
- Insbesondere in den Geisteswissenschaften ist das Gymnasium inhaltlicher und methodischer Multiplikator für neue Entwicklungen selbst in Fächern, die mit Lehrerausbildung primär gar nicht befaßt sind. In dieser Funktion ist es auch nicht ersetzbar.

Insbesondere haben die Hochschulen ein originäres Interesse, Zusatzqualifikationen für weitere Fächer als mit Studium und Staatsexamen erworben wurden, ebenfalls zu vermitteln, denn nach Qualifikation der Fachlehrer und Anspruch des Unterrichts dürfen ja wohl keine Abstriche bei diesem dritten Fach gemacht werden, die unmittelbar auf die Studierfähigkeit künftiger Abiturienten durchschlagen würden.

Diesem Interesse der Hochschulen stehen jedoch schwerwiegende bildungspolitische, inhaltliche und organisatorische Bedenken entgegen:

- Die Zusatzqualifikation vorhandener Lehrer dient dem fiskalischen Zweck, weniger Lehrer einzustellen als nach der Kontinuität des Altersaufbaus und der Fachkompetenz für den Unterricht als notwendig

festgestellt wurden. Die Hochschulen müßten also daran mitwirken, die "Berufseinmündungsschwierigkeiten" ihrer in der Primärausbildung stehenden Studenten zu verstärken. Gerade diese wurden aber als angeblicher Grund für die Ende letzten Jahres verfügbaren Stellenabzüge in den Hochschulen genannt. Die Hochschulen würden also durch die Nachqualifikation nicht nur die Berufsaussichten ihrer Erstabsolventen weiter schmälern, sondern zugleich nachträglich den vorgeblichen Grund für diese Stellenstreichung, eben die "Berufseinmündungsschwierigkeiten", bestätigen.

- Um die Erhaltung ihrer Aufgaben in der Lehrerausbildung und um sich nicht selbst von der wichtigsten Multiplikatorenfunktion für neue Erkenntnisse und Methoden abzuschneiden, würden sich die Hochschulen gezwungen sehen, zu bereits vorhandener Überlast Aufgaben der Nachqualifikation bereits Berufstätiger zu übernehmen und damit ihre Erstabsolventen zugleich ins berufliche Abseits zu drängen.

Im Widerspruch zur gesamten deutschen Bildungspolitik seit dem Ende des 2. Weltkrieges schafft die Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, Lehrerausbildung wieder von den wissenschaftlichen Hochschulen weg und in andere Einrichtungen zu verlagern, die unter unmittelbarer Verantwortung der Schulverwaltung stehen und der weitgehenden inhaltlichen und methodischen Selbstbestimmung der wissenschaftlichen Hochschulen entzogen sind. Der neue § 21 a soll nach Ziffer 6 der Einzelbegründung (Landtagsdrucksache 10/3396 S. 11) u.a. eine nach § 24 LPO bereits geübte Praxis sanktionieren, die demnach rechtswidrig ist, weil die LPO dem LABG nachgeordnetes Recht ist, nicht umgekehrt. - Die Novelle wirft in ihrem Kernpunkt mithin auch rechtspolitische Probleme auf.

Institutionen, die nach Auftrag und personeller Ausstattung auf die zweite Phase der Lehrerausbildung gerichtet sind, erhalten durch die Novelle zusätzliche Kompetenzen der Entscheidung über wissenschaftliche Fachqualifikationen, die sie nicht wahrnehmen können. Für das immerhin in Aussicht genommene Zusammenwirken mit den Hochschulen enthält die Novelle keinerlei Präzisierung, die jedoch für die Abschätzung für die Funktionsfähigkeit des Modells unerlässlich wäre.

Das Landesinstitut Soest, das in diesem Zusammenhang genannt wird, ist für diese Aufgaben zumindest im S II-Bereich nicht gerüstet. Es ist also absehbar, daß den hier geplanten Kompetenzen entsprechende Kapa-

zitäten folgen müssen, hat man den Umfang des Programms mit 23.500 zur Nachqualifizierung vorgesehenen Lehrern im Blick. Insofern muß die Kostenneutralität der Novelle bezweifelt werden. Insbesondere werden derartige Kompetenzen und Kapazitäten nach Auslaufen des Nachqualifizierungsprogramms nicht ohne weiteres wieder zu beseitigen sein. Der mit der Novelle vorgesehene und teilweise nur noch sanktionierte Einbruch in die Lehrerausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen ist mithin vorhersehbarerweise grundsätzlicherer Natur und, ist er einmal vollzogen, nicht mehr auf das Nachqualifizierungsprogramm begrenztbar.

Da die Nachqualifikation sich im Wesentlichen auf Mangelfächer richtet werden gerade diejenigen Lehrer, die - von anderen Fächern her kommend nach einer verkürzten Ausbildung eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ablegen, vorzugsweise in diesem Mangelfach unter Zurückstellung ihrer bisherigen Lehrfächer unterrichten. Ihrer Ausbildung, insbesondere dem Grundstudium, kommt also ganz besondere Bedeutung zu, denn sie werden ja die in einem Vollstudium nach neuestem fachlichem Kenntnis- und Methodenstand an den wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildeten Nachwuchslehrer von der Schule fernhalten und in die Arbeitslosigkeit abdrängen. Hier wären vor einer gesetzlichen Regelung die ja nur die Rahmenbedingungen festlegen kann, v.a. inhaltliche Fragen klärungsbedürftig, wenn nicht das Schulsystem irreparablen Schaden nehmen soll. Eine inhaltlich unzureichend abgesicherte Ausbildung würde ja sofort und direkt auf das Problem der Studierfähigkeit künftiger Abiturienten durchschlagen.

Der Verzicht auf das Zweite Staatsexamen ist aus Sicht der Hochschulen nur hinnehmbar, soweit sich die Nachqualifikation auf die gleiche Schulstufe bezieht. Die Novelle ermöglicht jedoch auch die Nachqualifikation für S II aus einem Lehramt für S I und damit sogar den Übergang von Haupt- und Realschule in das wissenschaftlich orientierte Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. Damit würde nach einem nur sechs Semester umfassenden grundständigen Studium und einer Nachqualifikation im Schnellverfahren und ohne einschlägige Schulpraxis eine Lehrbefähigung für den besonders sensiblen Bereich der gymnasialen Oberstufe möglich werden, die bislang nur nach einem mindestens achtsemestrigen Vollstudium erteilt wurde. Zumindest diese Konsequenz der Novelle muß im Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden, denn hier geht es ein-

MMZ 10/2414

deutig um Studierfähigkeit und letztlich auch um Studiendauer künftige Studenten.

Ob das erklärte Ziel der Novelle in dem für den Erfolg notwendigen Umfang überhaupt erreichbar ist, mag in einer Stellungnahme der Berufsvertretung der Hochschullehrer dahingestellt bleiben. Zweifel daran sind um so gravierender, als das Ganze zur Weiterbildungsmaßnahme erklärt wird, deren Akzeptanz doch überaus fraglich ist, wenn der einzelne Lehrer für eine Nachqualifizierung zahlen soll, die ja nicht zumindest auch in seinem eigenen Interesse liegt, sondern lediglich fiskalischen Ersparnissen zu Lasten des eigenen Nachwuchses und der Altersstruktur der Lehrerschaft dient. Insofern scheint die Behauptung der Kostenneutralität dieser Maßnahmen als Fiktion.

Bildungspolitisch wird mit der Novelle dagegen in jedem Falle ein überaus problematischer Weg beschritten, vor dem eindringlich gewarnt werden muß. Schon die lebenslange Berufsqualifikation nach Abschluß eines Studiums erweist sich zunehmend als trügerisch; um so mehr muß es eine Nachqualifikation zu Bedingungen sein, die jedenfalls unter denen eines Vollstudiums liegen, bei gleichzeitigem Verzicht auf den Nachweis der berufspraktischen Qualifikation in einem neuen Lehrfach. - Eine wissenschaftlich fundierte Nachqualifikation ist kostenneutral wohl nicht machbar, sondern kann aus inhaltlichen wie methodologischen Gründen nur mit einer Freistellung wirklich daran interessierter und dazu motivierter Lehrer in einem Ergänzungsstudium erfolgen.